
**Wahrung der Datenschutzvorschriften, des Bankgeheimnisses und der internen
Sicherheitsbestimmungen**

Auftragnehmer:

Firma

Straße

Ort

Erklärung des Auftragnehmers

Bestätigung über die Verpflichtung der Mitarbeiter/innen auf

- Datenschutzvorschriften
- das Bankgeheimnis
- interne Sicherheitsvorschriften der NBank

1. Der Auftragnehmer hat die bei der NBank zum Einsatz kommenden Mitarbeiter/innen darauf hingewiesen, dass sie

- in der NBank der Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses unterliegen und über evtl. bekanntgewordenen Geschäftsgeheimnisse sowohl nach außen als auch innerhalb der NBank Stillschweigen zu bewahren haben (auch nach Beendigung des Vertrages).
- Aufzeichnungen und Abschriften von geschäftlichen Vorgängen zu privaten Zwecken nicht anfertigen dürfen.
- spezielle Sicherheitsmaßnahmen der OE (ggf. nach Unterrichtung durch den OE Leiter) zu beachten haben.

2. Der Auftragnehmer versichert,

- Personal zu vermitteln, dass auf das Datengeheimnis gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet und mit den Vorschriften des BDSG vertraut ist, soweit diese Arbeitskräfte in der NBank von personenbezogenen Daten Kenntnis erlangen können.
- gegenüber der NBank die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die der NBank oder einem Dritten dadurch entstehen, dass Mitarbeiter/innen die aufgeführten Pflichten nicht beachten.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Auftragnehmer

Merkblatt zum Bundesdatenschutzgesetz

Aufgrund Ihrer Aufgabenstellung gilt für Sie das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
Das BDSG regelt im wesentlichen folgende Punkte:

1. Datengeheimnis

Das Bundesdatenschutzgesetz untersagt den bei der Datenverarbeitung Beschäftigten, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

2. Zweck des Bundesdatenschutzgesetzes

Zweck des Bundesdatenschutzgesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener). Daten über juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften werden dagegen nicht durch das Gesetz geschützt - hier gelten insbesondere die Vorschriften aus Bürgerlichem Gesetzbuch, Gewerbeordnung, Wettbewerbs- und Strafrecht.

Personenbezogene Daten fallen dann unter das BDSG, wenn sie automatisiert oder in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist, nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann. Akten sind keine Dateien, solange ihr Inhalt nicht in der Art einer Datei strukturiert ist.

3. Zulässigkeit der Verarbeitung

Daten natürlicher Personen dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn der Betroffene schriftlich eingewilligt hat, eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet (beispielsweise das Einkommensteuergesetz, das Sozialgesetzbuch oder auch eine Betriebsvereinbarung) oder das BDSG selbst die Verarbeitung gestattet. Nach dem BDSG ist das Erheben, Speichern oder Nutzen personenbezogener Daten zulässig, wenn dies zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen gehört, z.B. im Rahmen eines Anstellungsvertrages oder zur Abwicklung eines Kundenauftrages oder den Zwecken eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient, beispielsweise bei Bewerbungen.

Im übrigen ist das Erheben, Verarbeiten oder Nutzen zulässig, wenn es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte wird unter den selben Voraussetzungen vom BDSG erlaubt. Außerdem ist das Übermitteln erlaubt, wenn es der Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder der Allgemeinheit dient und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

4. Rechte der Betroffenen

Der Betroffene kann seine Rechte nur wahrnehmen, wenn er weiß, dass Daten über ihn gespeichert werden. Deshalb ist die verantwortliche Stelle gesetzlich verpflichtet, ihn zu benachrichtigen. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung erhält, was beispielsweise für Vertragsverhältnisse generell gilt. Jeder Betroffene hat das Recht auf unentgeltliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. In bestimmten Fällen kann er eine Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten verlangen.

5. Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 43 Bußgeldvorschriften (Auszug)

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 300.000,- EUR geahndet werden.

§ 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.